

# Fremdfirmenrichtlinie

der Thurn und Taxis Forstwirtschaft,  
Emmeramsplatz 5, 93047 Regensburg

für die Zusammenarbeit mit Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen

(Version 02/2023)

## Präambel

Diese Fremdfirmenrichtlinie gilt für den Geschäftsbereich der Thurn und Taxis Forstwirtschaft, Emmeramsplatz 5, 93047 Regensburg, vertreten durch den Bevollmächtigten Raoul Kreienmeier (im Nachfolgenden: Auftraggeberin). Die Regelungsinhalte orientieren sich an den Empfehlungen der DGUV Information 215-830 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für die Anhänge.

Im Wesentlichen sind Werkverträge mit forstlichen Unternehmen in allen Bereichen der Waldarbeit betroffen. Diese Fremdfirmenrichtlinie ist jedoch auch für andere Einsatzbereiche (z.B. Baumaßnahmen in und an Gebäuden, Wegebau usw.) anwendbar und grundsätzlich auf jedes Unternehmen (nachfolgend: Auftragnehmer) anwendbar.

## 1. Rechtsnormen:

Für die Umsetzung von Fremdfirmeneinsätzen im Rahmen von Werkverträgen sind für die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber insbesondere die nachstehend genannten Rechtsnormen relevant (die Liste ist nicht abschließend):

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Baustellenverordnung (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen)
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Pflanzenschutzgesetz
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung
- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG)

## 2. Definition Werkvertrag:

Ein Werkvertrag verpflichtet den Auftragnehmer zur Herstellung des beauftragten Werkes (z.B. zum vollständigen Holzeinschlag in einem zugewiesenen Bereich). Es gilt § 611 BGB „Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag“.

Die Erbringung der Leistung erfolgt in eigener (Unternehmer-) Verantwortung des Auftragnehmers.

## 3. Verantwortlichkeiten:

Die Auftraggeberin (AG) setzt eine auftragsverantwortliche Person (AVP) ein (z.B. Technischen Einsatzleiter).

Der Auftragnehmer (AN) setzt eine verantwortliche Person (VP) ein, die über alle erforderlichen Entscheidungs- und Regelungskompetenzen verfügt.

Die bestellten Personen werden grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeiten der jeweils anderen Werkvertragspartei schriftlich bekannt gegeben und im Arbeitsauftrag zu einer Leistungserbringung (siehe Anlage 1 des Werkvertrags) aufgeführt.

#### 4. Koordinationspflichten nach § 8 Arbeitsschutzgesetz („Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“):

Die Mitarbeitenden der AG und die Mitarbeitenden des AN, die gemeinsam an einem Arbeitsort arbeiten, müssen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes kooperieren. Dazu muss ihre Zusammenarbeit koordiniert werden. Deshalb ist die Bestellung einer mit allen Weisungsrechten ausgestatteten koordinierenden Personen (KP) erforderlich. Die KP muss mit den Verhältnissen am Arbeitsort vertraut sein. Die AG bestellt die KP aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden. Der AN stellt sicher, dass stets eine Person seines Unternehmens am Arbeitsort ist, die rechtzeitig und qualifiziert die Weisungen und Informationen der KP wirksam umsetzt.

Die KP hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Erfassung/Definition der erforderlichen Arbeitsabläufe
- Erstellung eines Arbeitsablaufplans
- Festlegung der Bereiche mit möglichen gegenseitigen Gefährdungsrisiken
- Abstimmung der Sicherheitsmaßnahmen (die situative Gefährdungsbeurteilung ist eine Unternehmerpflicht des AN!)
- Festlegung und Vereinbarung von Erste-Hilfe Maßnahmen bei Unfällen
- Festlegung von Maßnahmen bei einem Störfall (z.B. Ölunfall)
- Wirksamkeitskontrollen bei laufenden Arbeiten
- Organisation von Anpassungen im erforderlichen Umfang
- Grundsätzliche Sicherstellung der Information aller Beteiligten
- Einstellung der Arbeiten bei unmittelbarer Gefährdungssituation

#### 5. Auftragsvergabe:

Für die Auftragsvergabe werden bereits in der Planungsphase neben allen Projekt- und Wirtschaftszielen auch alle Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes berücksichtigt.

Bei komplexen Projekten mit langer Dauer, besonderen Arbeitsbedingungen oder schwer zu beurteilenden Sicherheitsrisiken ist es sinnvoll, auch betriebsärztliche und/oder sicherheitstechnische Beratung (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit) einzubeziehen.

Im Werkvertrag wird festgelegt, dass neben anderen Rechtsnormen und Vorgaben auch alle Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einzuhalten sind.

#### 6. Qualifikationsanforderungen (Fachkundenachweis):

Der AN ist verpflichtet, nur geeignetes und ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Dies hat der AN über einen Fachkundenachweis für jeden seiner eingesetzten Mitarbeitenden vor Auftragsbeginn nachzuweisen. Für die motormanuelle Holzernte ist dies entweder der Nachweis einer Qualifikation als Forstwirt/in oder der Nachweis einer ECC Prüfung (Nachweis eines European Chainsaw Certificate des EFESC = European forestry and environmental skills council - [www.efesc.org](http://www.efesc.org)). Andere Fachkundenachweise werden im Einzelfall durch die AG hinsichtlich ihrer möglichen Eignung geprüft.

## 7. Subunternehmen:

Subunternehmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der AG eingesetzt werden. Nicht genehmigter Einsatz von Subunternehmen führt zur sofortigen Einstellung der Arbeiten.

## 8. Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beim Fremdfirmeneinsatz:

Allgemeine Pflichten des AN:

Der AN ist für die Einhaltung aller relevanten Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften selbst verantwortlich. Aus diesen Vorschriften ergibt sich für den AN insbesondere, nicht jedoch abschließend, das vor Tätigkeitsaufnahme eines Auftrags durch den AN folgende allgemeine, den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffende Pflichten erfüllt wurden:

- Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Bestellung eines Arbeitsmediziners/Betriebsarztes,
- Notfallorganisation und Gewährleistung der Ersten Hilfe am Tätigkeitsort,
- Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen, sowie dessen Bekanntgabe an die Mitarbeitenden
- Durchführung von Unterweisungen
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Stellung von persönlicher Schutzausrüstung.

Auf Verlangen händigt der AN der Auftraggeberin unverzüglich die für die durchzuführenden Arbeiten erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen sowie den/die Unterweisungsnachweise aus.

Auftragsspezifische Pflichten des AN:

Im **Anhang 1** „Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Fremdfirmen“ dieser Fremdfirmenrichtlinie sind die zu berücksichtigenden Organisationspunkte genannt. Vor Aufnahme der Tätigkeiten werden die Inhalte des **Anhangs 1** zwischen den Werkvertragsparteien besprochen. Sie sind für den AN verbindlich.

## 9. Gefährdungsermittlung und Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen:

Arbeitsschutzrechtlich hat jedes Unternehmen für den eigenen Arbeits- und Regelungsbereich die (= ihre jeweilig obliegende) Unternehmerverantwortung vollinhaltlich wahrzunehmen. Dazu gehört auch die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie die koordinierende Abstimmung dieser zwischen den beiden Werkvertragsparteien gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz. Besondere Einsatzbedingungen beim Einsatz von besonders schutzbedürftigen Personengruppen, wie z.B. Jugendlichen (Auszubildende) und/oder werdenden Müttern, sind im Arbeitsablaufplan zu berücksichtigen und zwischen den Beteiligten zu kommunizieren.

Abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen sind schriftlich zu fixieren (Arbeitsauftrag oder separate Dokumentation). Im Grundsatz gilt es dazu folgende Organisationspunkte zu berücksichtigen:

- Art der Tätigkeiten nennen
- Ausführende Personen nennen
- Unternehmensübergreifende Gefährdungen nach Art der Gefährdung, Ort und Zeit beschreiben
- Umzusetzende Sicherheitsmaßnahmen nach Art der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung dokumentieren.

## 10. Einweisung und Unterweisung der Mitarbeitenden der Werksvertragspartner:

Die AVP weist die VP und die Mitarbeitenden der AN in die örtlichen Verhältnisse und die Bedingungen am Arbeitsplatz (Waldort, Einsatzort) mittels schriftlichem Arbeitsauftrag ein. Dabei geht die AVP auf die auftragspezifischen Gefährdungen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen besonders ein. Diese Einweisung ersetzt ausdrücklich nicht die für die beteiligten Unternehmen gesetzlich vorgeschriebene Unterweisungspflicht nach § 12 Arbeitsschutzgesetz „Unterweisung“! Diese ist beim Fremdfirmeneinsatz immer dann örtlich erforderlich, wenn sich aus dem Einsatz Gefährdungen ergeben, die besondere Sicherheitsmaßnahmen und abgestimmte Arbeitsabläufe erfordern (z.B. motormanuelle Holzernte mit TT-Regiekräften, die mit Seilwindenunterstützung eines Forstunternehmers durchgeführt wird). Der Arbeitsauftrag mit Einweisung ist in solchen Fällen auch die Grundlage für die Unterweisung.

Immer gilt, dass die Einweisung bzw. Unterweisungen in verständlicher Form und Sprache stattfinden müssen. Einweisungen und Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und von allen Eingewiesenen bzw. Unterwiesenen mit dem Vermerk „... an der Einweisung/Unterweisung teilgenommen und deren Inhalte ... verstanden zu haben ...“ zu unterschreiben.

## 11. Wirksamkeitskontrolle:

Die AVP kontrolliert regelmäßig – im Idealfall mit der VP – die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die Arbeitsqualität bei den laufenden Maßnahmen. Erforderliche Anpassungen werden umgehend veranlasst und deren Umsetzung ebenfalls zeitnah kontrolliert.

## 12. Mitwirkungspflichten:

Alle an der Werkvertragserfüllung beteiligten Personen haben Mitwirkungspflichten. Wesentliche Mitwirkungspflichten sind:

- Meldung von Sicherheitsverstößen beim direkten Vorgesetzten
- Meldung von Defekten und/oder anderen Betriebs- und Ablaufstörungen beim direkten Vorgesetzten sofern die Mängel nicht selbständig behoben werden können.

## 13. Ergebniskontrolle und Abschlussbewertung:

Nach Beendigung der Arbeiten findet eine Ergebniskontrolle als Schlussabnahme am Einsatzort statt. Diese führen AVP und VP möglichst gemeinsam durch. Die naturalen, die wirtschaftlichen Aspekte und die Gesamtqualität einschließlich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden dabei beurteilt. Die sich daraus ableitende Abschlussbewertung dient auch der Beurteilung, ob eine zukünftige Zusammenarbeit mit der AN sinnvoll ist.

### Anlage:

Anhang 1 zur Fremdfirmenrichtlinie („Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Fremdfirmen“)

„Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz für Fremdfirmen“

Werkvertrag/Auftrag:	vom:
Auftragnehmer/AN:	
Einsatzort:	
Ausführungszeitraum:	von:                      bis:

## I. Einleitung

Die Regelungen dieses Anhangs 1 „Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Fremdfirmen“ sind Bestandteil des o.g. Werkvertrages und vom Auftragnehmer zu befolgen.

## II. Notfallregelungen und Erste Hilfe

Der Auftragnehmer ist für die Ausstattung seiner Mitarbeitenden mit Erste-Hilfe-Material einschließlich Notrufeinrichtungen nach dem aktuellen Stand der Technik verantwortlich. Die Auftraggeberin unterstützt den Auftragnehmer bei der Organisation der Ersten Hilfe im Notfall (**Rettungspunkte im Wald**) und bei Bedarf.

Für das **Absetzen von Notrufen**



gilt für alle Beteiligten der nachstehende **Notfallhinweis („5 Ws“)**:

- I. WER? (Name, Telefonnummer)
- II. WO? (Unfallort)
- III. WAS? (Unfallart, Verletzungsarten)
- IV. WIEVIELE? (Notfallopfer)
- V. **WARTEN!** auf Rückfragen

„Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz für Fremdfirmen“

Für den **Umgang mit verletzten Personen** gilt:

- Person ansprechen!
- Person beruhigen!
- Person möglichst nicht alleine lassen!
- Person aus dem Gefahrenbereich bergen!
- Gefahrenstelle absichern!
- Ersthelfer holen und verletzte Person erstversorgen!
- Aufgaben an ggf. umherstehende Personen verteilen (z.B. Rettungsdienst einweisen)!

Im Falle einer **Gebäuderäumung im Notfall**, ausgelöst durch Warnruf oder akustisches Warnsignal, sind Gebäude unverzüglich über die Flucht- und Rettungswege durch die Notausgänge zu verlassen.

Kennzeichnung Fluchtweg:



Dabei sind hilfsbedürftige Personen (Verletzte, Menschen mit Behinderung) zu unterstützen. Nach der Räumung versammeln sich alle betroffenen Personen an der Sammelstelle

Kennzeichnung Sammelstelle:



Hinweis: Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden!

### III. Verbote

**Rauchen, Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln** ist in den Betriebsstätten verboten. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherzonen bzw. unter Berücksichtigung der forstrechtlichen Vorschriften im Wald erlaubt.



„Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz für Fremdfirmen“

**Zutrittsbeschränkungen** sind zu beachten. Nur die zugewiesenen Arbeitsorte/Betriebsbereiche in Arbeitsstätten dürfen eigenmächtig betreten werden.



**Gefährliche Arbeiten in Betriebsstätten (Waldarbeiten ausgenommen!)** dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe von der auftragsverantwortlichen Person/AVP durch den AN aufgenommen werden.

Im Sinne dieser Fremdfirmenrichtlinie zählen zu den gefährlichen Arbeiten beispielsweise:

- Arbeiten in Behältern
- Arbeiten in engen Räumen
- Arbeiten mit Zünd- und Brandgefahr (Brenn- und Schweißarbeiten)
- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. Tanklager)

**Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Brandmelder, Überlastungssicherungen, FI-Schaltungen)** dürfen nicht entfernt oder unwirksam gemacht werden.

**Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge und Geräte) der Auftraggeberin** dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin benutzt werden. Diese sind gegen unbefugte Benutzung/Inbetriebnahme durch den AG (im Rahmen der Möglichkeiten) zu sichern (z.B. Gabelstapler).

## IV. Unfallverhütung

### Vorschriften

Die geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung sind anzuwenden.

### Arbeitsmittel und Ausrüstungsbeschaffenheit

Die eingesetzten Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Der Einsatz und die Verwendung dieser Gegenstände darf nur bestimmungsgemäß erfolgen.

### Gefahrstoffe

Gefahrstoffe dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Ihr Transport und ihre Lagerung ist nur in geeigneten Behältern und Gebindegrößen erlaubt. Grundsätzlich ist die Verwendung von Gefahrstoffen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dabei sind stets die Stoffe mit dem geringsten Gefahrenpotenzial einzusetzen.

**„Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Fremdfirmen“****Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Die für die Arbeitsausführung notwendige PSA muss vom AN seinen Mitarbeitenden in ausreichendem Umfang und in einwandfreier Beschaffenheit zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeitenden haben die notwendige PSA bestimmungsgemäß zu benutzen.

**V. Einweisung, Unterweisung, Anmeldung und Abmeldung**

**Einweisung** ist die technisch-organisatorische Information und Abstimmung mit dem AN zur Auftragserledigung. Sie ist sinnvoll und auch erforderlich und sollte im geeigneten Rahmen durchgeführt werden.

**Unterweisung** ist die verpflichtende Darstellung der verantwortlichen Person gegenüber ihren Mitarbeitenden zu den mit den auszuführenden Arbeiten verbundenen Gefahren. In der Unterweisung müssen die erforderlichen Verhaltensweisen und Sicherheitshinweise genannt werden. Die Unterweisung ist eine Unternehmerpflicht. Sie muss schriftlich dokumentiert werden.

**Anmeldung und Abmeldung** sind für die ordnungsgemäße Auftragserledigung in Betriebsstätten unbedingt notwendig. Zum konkreten Verfahren trifft die AG mit dem AN die erforderlichen Abstimmungen im Einzelfall.

Für Waldarbeiten werden im Bedarfsfall individuelle Regelungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Gesetzliche Arbeitsverbote an Sonn- und Feiertagen sowie weitere Ordnungsrechtliche Beschränkungen sind zu beachten. Im Bedarfsfall sind bei der zuständigen Behörde Sondererlaubnisse zu beantragen.

**VI. Fahrzeugverkehr (PKW, LKW, Maschinen)**

**Auf sämtlichen Verkehrswegen des Auftraggebers (Waldwege, Betriebsgelände, o.ä.) sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung anzuwenden.** Es gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Gegenüber dem Erholungsverkehr im Wald (Wanderer, Radfahrer) erfolgt eine besondere Rücksichtnahme (z.B. angepasste Geschwindigkeit zur Vermeidung von Staubaufwirbelung).



Waldwege sind **Flucht- und Rettungswege**. Diese sind stets für das Passieren von Rettungskräften freizuhalten.

**VII. Abfälle**

Der AN entsorgt seine Abfälle ordnungsgemäß in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Einzelheiten sind mit der AVP der Auftraggeberin abzustimmen.

„Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz für Fremdfirmen“

**VIII. Sauberkeit**

Der AN sorgt für Sauberkeit am Arbeitsort (in Betriebsstätten, wie im Wald).

**IX. Gefahrstoffe**

Für durch ihn eingesetzte Gefahrstoffe hält der AN ständig das dazu gehörige Sicherheitsdatenblatt und die zutreffende Betriebsanweisung am Arbeitsort vor.

**IX. Störungen und Unvorhergesehenes**

Der AN informiert die AVP unverzüglich beim Eintritt über erhebliche Störungen oder über unvorhergesehen eingetretene außerplanmäßige Ereignisse (Vandalismus, Diebstahl o.ä.).

**X. Sonstiges**

Zwischen den Werkvertragsparteien wird weiterhin vereinbart:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

[Ende]